

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Veröffentlichungen**

**Nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes darf das Bürgermeisteramt bestimmte Daten von Alters- und Ehejubilaren (Name, Doktorgrad, Anschrift sowie Art und Datum des Jubiläums) veröffentlichen bzw. an Mandatsträger, die Presse oder den Rundfunk auf Verlangen mitteilen. Altersjubiläen sind laut Gesetz der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.**

Es ist von Seiten der Stadt nun beabsichtigt, Alters- und Ehejubiläen in der GEISLINGER ZEITUNG und im StadtInfo bekannt zu geben. Bitte beachten Sie dabei, dass die Ausgabe der StadtInfo und der GEISLINGER ZEITUNG auch im Internet abrufbar sind.

Bei den Altersjubilaren wird künftig von Seiten der Stadt jeweils der 80., der 85., der 90., der 95., sowie ab dem 100. Geburtstag auch jeder folgende Geburtstag veröffentlicht. Bei den Ehejubiläen werden das 50., 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum veröffentlicht. Wer von den betroffenen Jubilaren mit einer Veröffentlichung oder einer Übermittlung der oben genannten Daten gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz nicht einverstanden ist, sollte baldmöglichst – spätestens 6 Wochen vor dem anstehenden Jubiläum – einen Widerspruch gegen die Datenübermittlung beim Bürgeramt einlegen (Telefon 07331 / 24-253, 24-255 oder 24-257).

Dieser Widerspruch gilt dann auch für die Zukunft so lange, bis der Betroffene dem Bürgeramt etwas Anderes mitteilt.

**Bitte beachten Sie auch, dass seit der Einführung des Bundesmeldegesetzes für Personen in Pflegeheimen eine automatische Datenauskunftssperre besteht. Wenn Personen aus Pflegeheimen künftig die Veröffentlichung ihrer Jubiläen wünschen, so muss auch dies dem Bürgeramt gesondert mitgeteilt werden, ansonsten findet keine Weitergabe dieser Daten statt.**